

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Untrasried für den Ortsteil Hopferbach

Vom 29.09.2022

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Untrasried folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Untrasried für den Ortsteil Hopferbach vom 14.04.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|---|------|-------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,03 | € zzgl. gesetzl. MwSt. |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 2,73 | € zzgl. gesetzl. MwSt.“ |

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- | | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 12,00 €/Jahr zzgl. gesetzl. MwSt. |
| bis 6 m ³ /h | 18,00 €/Jahr zzgl. gesetzl. MwSt. |

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,49 € zzgl. gesetzl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,49 € zzgl. gesetzl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Untrasried, den 30.09.2022


Alfred Wölfle
Erster Bürgermeister